



## **Allgemeinverfügung**

### **der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem den Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 15. April 2021 in der Form der Änderungsallgemeinverfügung vom 23. April 2021**

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt gemäß der § 28 b Absatz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 der Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 in der Form der Änderungsverordnung vom 23. April 2021 sowie § 14 Absatz 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NGöGD folgende Allgemeinverfügung:

#### **Aufhebung der Allgemeinverfügung (Erklärung der Stadt Oldenburg zur Hochinzidenzkommune)**

1. Ab dem 7. Mai 21 gelten die Einschränkungen des § 28 Absatz 1 und 3 IfSG und die in den Nummern 3 bis 6 der Allgemeinverfügung vom 15. April 2021 angeordneten Schutzmaßnahmen nicht mehr.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Oldenburg vom 15. April 2021 in Form der Änderungsallgemeinverfügung vom 23. April 2021 wird mit Wirkung ab dem 7. Mai 2021 aufgehoben.
3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.

#### **Begründung**

In der Stadt Oldenburg lag am 5. Mai 2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) die 7-Tage-Inzidenz unter 100 Fälle je 100.000 Einwohner. Die Stadt Oldenburg ist damit keine Hochinzidenzkommune im Sinne der IfSG und der Niedersächsischen Corona Verordnung mehr. Auf dieser Grundlage treten gemäß § 28b Absatz 2 IfSG ab dem übernächsten Werktag, also ab dem 7. Mai 2021, die Maßnahmen des § 28b Absatz 1 und 3 IfSG außer Kraft. Weiterhin wird gemäß § 1a Absatz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgestellt, dass die in der Allgemeinverfügung vom 15. April 2021 in Form der Änderungsverfügung vom 23. April 2021 getroffenen Schutzmaßnahmen Nummer 3 bis 6 ab dem 7. Mai 2021 nicht mehr gelten. Dies sind hier im Wesentlichen die Verpflichtung zum eingeschränkten Betrieb bei Großtagespflegen, die Untersagung des Betriebes von Kindertagesstätten, Kinderhorten und des Schulbetriebes sowie die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in Fahrzeugen.

Die Allgemeinverfügung vom 15. April 2021 in Form der Änderungsverfügung vom 23. April 2021 wird daher zum angegebenen Zeitpunkt aufgehoben.

Es gelten ab dem 7. Mai 2021 weiterhin die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung.



Diese Allgemeinverfügung gilt in Anwendung von § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG ab dem 7. Mai 2021.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich ist ihre sofortige Vollziehung gem. § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Das Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) sieht nicht nur im Falle der Verschärfung der Infektionslage eine unverzügliche Reaktion der zuständigen Behörden hinsichtlich dann auszulösender Maßnahmen vor, sondern auch im Falle der Aufhebung der entsprechenden Maßnahmen bei einer sich positiv entwickelnden Infektionslage (Fünftagesabschnitt einer unter 100 stehenden 7-Tages-Inzidenz). Es ist damit nicht hinnehmbar, dass durch eine Klage ein Eintritt der gesetzlich vorgeschriebenen Lockerungsschritte verzögert wird. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg  
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg ([www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de](http://www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de)).

Oldenburg, den 5. Mai 2021

Der Oberbürgermeister